

Richtlinie

zur Gewährung von Kreiszuweisungen und Zuschüssen zur Ko- Finanzierung für Investitionsförderungen aus dem Leader-Programm

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis Aurich gewährt

1.1.1 Kreiszuweisungen als Ko- Finanzierung für touristische Investitionsmaßnahmen die vom Land Niedersachsen auf Grundlage der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen vom 22.07.2022* gefördert werden.

Zweck ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und zur Steigerung der Gästezahlen sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen.

1.1.2 Zuschüsse als Ko- Finanzierung für Projekte, die aufgrund der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER vom 01.03.2023* des Landes Niedersachsen gefördert werden.

Zweck der Maßnahme ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) in den Regionen „Fehngebiet“, „Nordseemarschen“, „Wattenmeer-Achter“ und „Mittleres Ostfriesland“.

1.2 Der Landkreis Aurich gewährt die Zuweisung und den Zuschuss als freiwillig übernommene Aufgabe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz) nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

1.3 Die Gewährung dieser Zuschüsse an Unternehmen erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407 / 2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Investitionen in Sachanlagen:
 - 2.1.1 Zur Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus,
 - 2.1.2 Zur Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 2.2 Gefördert werden Projekte im Rahmen und auf Grundlage des jeweiligen REK der Regionen zur Umsetzung der Strategie. (Lfd. Nr. 2.1.1 der LEADER Richtlinie v. 01.03.2023)

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

- 3.1 Mögliche Zuwendungsempfänger für Kreiszuweisungen sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie deren Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Aurich.
- 3.2 Mögliche Zuwendungsempfänger für Ko- Finanzierung zur LEADER- Projektförderung sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz im Landkreis Aurich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im Landkreis Aurich durchgeführt werden.
 - 4.2.1 Gefördert werden Vorhaben, die den Vorgaben der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen* entsprechen und durch einen positiven, rechtswirksamen Zuwendungsbescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen NBank belegen, dass das Vorhaben gefördert wird. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 50.000 € betragen.
 - 4.2.2 Gefördert werden Vorhaben, die den Vorgaben der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER* entsprechen und durch einen positiven, rechtswirksamen Zuwendungsbescheid des Amtes für regionale Landentwicklung (ArL) belegen, dass das Vorhaben gefördert wird. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 15.000 € betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung, in Ausnahmefällen als Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Der Projektträger hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten.
- 5.3.1 Die Höhe der Kreiszuweisung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Höchstförderung einer Maßnahme beträgt 100.000 €.
- 5.3.2 Die Höhe der Zuschüsse zu den LEADER- Maßnahmen entspricht bei privaten Projektträgern dem durch diese Programme erforderlichen kommunalen Anteil. Dieser beträgt grundsätzlich 25 % der bewilligten LEADER-Förderung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Höhe der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sich nach der Anerkennung durch den Hauptzuwendungsgeber.

7. Verfahren

- 7.1 Für die Bearbeitung der Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- Dem Antrag an den Landkreis sind beizufügen:
- eine Beschreibung der geplanten Investition,
 - ein Investitionsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben)
 - ein Finanzierungsplan (Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
 - die Kopie des Antrages an den jeweiligen Hauptzuwendungsgeber.
- 7.2 Es wird ein Einvernehmen mit dem Hauptzuwendungsgeber über
- die zu finanzierende Maßnahme
 - die zuwendungsfähigen Ausgaben
 - die Finanzierungsart
 - die Höhe der Zuwendung
 - mögliche Nebenbestimmungen
- hergestellt.
- 7.3 Die Entscheidung über die einzelne Zuwendung erfolgt grundsätzlich als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ i.S. des § 85 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG. Der Bewilligungsbescheid wird nach Vorlage einer Kopie des Zuwendungsbescheides des Hauptzuwendungsempfängers entsprechend der darin enthaltenen Regelungen gefertigt. Nach Abschluss des Vorhabens muss der Verwendungsnachweis und die Kopie des Prüfberichtes des

Hauptzuwendungsgebers vorgelegt werden. Die endgültige Festsetzung der Zuwendung orientiert sich am Prüfergebnis des Hauptzuwendungsgebers.

8. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - vom Bewilligungszeitraum an 10 Jahre aufzubewahren.

9. Kontrollverfahren

Der Landkreis Aurich ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - auch vor Ort - zu überprüfen.

10. Rückforderungsverfahren

- 10.1 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 10.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2029.

Aurich,

Olaf Meinen, Landrat